

Was Wien bewegt. Die Stadt informiert.

Wichtige Informationen und  
Formulare auch im Internet:

[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)

# Überprüfung der Baustellen Vornahme von Beschauten

## Prüfingenieur/in:

Bei bewilligungspflichtigen Bauführungen hat der/die Bauwerber/in grundsätzlich durch eine/n Ziviltechniker/in oder eine/n gerichtlich beeidete/n Sachverständige/n für das einschlägige Fachgebiet Überprüfungen (Beschauten) der Bauausführung vornehmen zu lassen (§ 127 BO).

Der/Die Prüfingenieur/in muss vom/von der Bauwerber/in und vom/von der Bauführer/in verschieden sein und darf zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen. Er/Sie ist der Behörde vor Baubeginn vom/von der Bauwerber/in schriftlich anzuzeigen und hat diese Anzeige gegenzuzeichnen. Ein Wechsel des/r Prüfingenieurs/in ist in gleicher Weise unverzüglich anzuzeigen.

Der/Die Prüfingenieur/in kann die Überprüfung der Bauführung an entsprechend qualifizierte MitarbeiterInnen übertragen. Die Überprüfungsbefunde sind jedoch vom Prüfingenieur eigenhändig zu unterfertigen.

Wurde im Baubewilligungsbescheid ausdrücklich auf die Bestellung eines Prüfingenieurs verzichtet, kann erforderlichenfalls die Baupolizei Überprüfungen vornehmen, in diesem Fall ist der Baupolizei mindestens 3 Tage vorher der Beginn der Arbeiten an den obengenannten Bauteilen, bzw. am Verputz oder der Verkleidung anzuzeigen.

## Umfang der Überprüfungen:

Folgende Überprüfungen sind gegebenenfalls während der Bauführung vorzunehmen:

- a) die Beschau des Untergrundes für alle aufgehenden Tragkonstruktionen vor Beginn der Fundierungs- oder Betonierungsarbeiten; diese Überprüfung umfasst auch die Baugrubensicherung
- b) die Beschau jener Bauteile, die nach deren Fertigstellung nicht mehr möglich ist (Fundamente, Stahleinlagen, Träger, Stützen, Schweißverbindungen u.ä.);
- c) die Rohbaubeschau.

Es obliegt dem/r Prüfingenieur/in, wie detailliert und in welchen Abständen die Überprüfung der Baustelle vorgenommen wird.

## Überprüfungsbefunde:

Die Überprüfungsbefunde haben auf der Baustelle aufzuliegen und sollten jedenfalls folgende Inhalte aufweisen:

- ▶ Adresse der Baustelle
- ▶ GZ der Baubewilligung
- ▶ Datum der Beschau
- ▶ Anwesende
- ▶ Gegenstand der Beschau
- ▶ ggf. Abweichungen zum Einreichplan, aufgeschlüsselt nach
  - ▶ Abweichungen, die nicht über ein bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben (§ 62a BO) hinausgehen
  - ▶ Abweichungen, für die es ausreichend ist, dass sie anlässlich der Fertigstellungsanzeige in den Ausführungsplänen farblich dargestellt werden - im Wesentlichen Abweichungen im Umfang einer anzeigepflichtigen Bauführung (§ 73 Abs. 3 BO)
  - ▶ Abweichungen, die den vorgenannten Umfang übersteigen und für die umgehend um Planwechselbewilligung anzusuchen ist
- ▶ ggf. Mängel in der technischen Ausführung
- ▶ Feststellung zur Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Bauprodukten-Richtlinie (CE-Kennzeichnung bzw. ÜA-Zeichen)
- ▶ Datum, Unterschrift des/r Prüferingenieurs/in

Hinweis: es ist zweckmäßig, den/die Bauführer/in nachweislich vom Ergebnis der Überprüfung in Kenntnis zu setzen (z.B. Mitunterfertigung des Prüfberichtes).

Die Überprüfungsbefunde müssen gemäß § 127 BO auf der Baustelle aufliegen und sind gemäß § 128 BO der Fertigstellungsanzeige anzuschließen.

**Der/Die Prüferingenieur/in ist gemäß § 125 BO verpflichtet, der Baupolizei Abweichungen, die über bewilligungsfreies Bauvorhaben hinausgehen, zu melden. In diesem Fall ist es zweckmäßig, der Baupolizei die Überprüfungsbefunde zu übermitteln.**

## Baueinstellung:

Die Bauführung darf unter anderem dann nicht weitergeführt werden, wenn vom/von der Prüferingenieur/in oder von der Baupolizei festgestellt wird, dass

- ▶ in einem Maß von den bewilligten Plänen abgewichen wird, dass dafür umgehend eine Planwechselbewilligung zu erwirken ist;
- ▶ nicht entsprechende Baustoffe verwendet oder entsprechende Baustoffe unfachgemäß verwendet werden; (oder Bauprodukte verwendet werden, die der Bauprodukten-Richtlinie nicht entsprechen)
- ▶ Konstruktionen mangelhaft ausgeführt werden;
- ▶ Schalungen oder Pölzungen mangelhaft sind;
- ▶ die erforderlichen statischen Unterlagen auf der Baustelle nicht aufliegen oder mangelhaft sind;
- ▶ der Untergrund den Annahmen nicht entspricht, die den statischen Unterlagen zugrunde liegen.